Bundesrat Drucksache 226/9/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV)

Punkt 3 b der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anhang III Teil A IV 6

In Anhang III Teil A IV 6 ist in Satz 1 nach den Worten "durch ein" das Wort "eigenes" einzufügen.

Ausgeliefert am
10. MAI 1990

Begründung:

Das Vorhandensein eines eigenen Ventilationssystems entspricht der bisherigen Regelung in den Genrichtlinien und dem internationalen Standard soll eine Verschleppung gentechnisch veränderter Organismen in andere Laboratorien desselben Gebäudes verhindern.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946